

## AGB zum Jugendsegeltörn auf dem Plattbodenschiff Zeven Wouden

### 1. Reisevertragsabschluss / Verbindliche Anmeldung

1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Teilnehmer dem HSeV den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an – die Anmeldung erfolgt aufgrund der Ausschreibung der enthaltenen Leistungsbeschreibungen und Preise. Die Anmeldung kann schriftlich, per Mail oder per Telefax erfolgen. Der Reisevertrag wird für den HSeV erst dann verbindlich, wenn Ihnen die Anmeldung und Zahlung der Reisebetrag schriftlich (elektronisch oder postalisch) bestätigt wird.

Eine schriftliche Reisebestätigung durch den HSeV ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgen sollte.

1.2. Mit der Anmeldung bestätigt der Anmelde für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Reisevertrag ergeben, auch für die weiteren von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen.

1.3. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Reise beträgt 12 Jahre. Für Reiseteilnehmer, die bei der Buchung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### 2. Bezahlung

2.1. Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Zahlung der Reisebetrag fällig.

### 3. Leistungen / Haftung

3.1. Die Leistungen des HSeV beschränken sich auf die Organisation der Reise, Betreuung und Beaufsichtigung der Jugendlichen an Bord.

3.2 Die An- und Abreise zum Schiff muss selbst organisiert werden. Der HSeV behält sich vor, eine Möglichkeit der An- und Abreise anzubieten.

3.4 Um einen Rücktransport bei Krankheit oder Unfall hat sich der Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigter selbst zu kümmern. Der HSeV rät zum Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz noch nicht besteht.

3.5 Die Verpflegung der Jugendlichen an Bord erfolgt über Catering, organisiert von der Frisian Sailing Company. Der HSeV hat keinen Einfluss auf Menge und Qualität der angebotenen Speisen und Getränke.

3.6 Für die gesegelte Route und die Seemannschaft an Bord ist der Skipper des gecharterten Plattbodenschiffes verantwortlich. Der HSeV haftet nicht für das Fehlverhalten des Skippers oder das eines anderen Teilnehmers. Der Anweisung des Skippers oder eines Betreuers ist zwingend Folge zu tragen.

### 4. Reiseabsage,

4.1. Der HSeV kann bis zu 30 Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

4.2 Wird die Reise in Folge - bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer - höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der HSeV als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz

4.3 Der HSeV ist verpflichtet, den Kunden über eine zulässige Reiseabsage oder eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten

### 5. Rücktritt des Teilnehmers,

5.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erklären. Eine Reiserücktrittsversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der HSeV empfiehlt dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte.

5.2. Im Falle des Rücktritts betragen die Rücktrittspauschalen, die der HSeV im Falle ihres Rücktritts von der Reise je angemeldeten Teilnehmer fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis:

- Rücktritt ab sechs Monate vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- Rücktritt ab 90 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises,
- Rücktritt ab 50 Tage vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises,

5.3. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt die Reise nicht an, so kann der Veranstalter als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen verlangen.